



DIE GESCHÄFTSLEITUNG DES KANTONS RATES

des Eidgenössischen Standes Zürich

in Anwesenheit von Hans Peter Frei (Präsident), Hartmuth Attenhofer, Ursula Moor-Schwarz, Raphael Golta, Esther Guyer, Alfred Heer, Thomas Heiniger, Richard Hirt, Ruedi Lais, Emy Lalli, Anna Maria Riedi, Ernst Stocker-Rusterholz und Beat Walti

hat an ihrer Sitzung vom 1. September 2005

in Sachen
(Nr. 602)

Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon

Gesuchsteller/
Anzeigerstatter

gegen

1. Oberrichterin lic. iur. Annegret Katzenstein-Meier, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
2. Oberrichter Dr. iur. Otto Kramis, Vizepräsident, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
3. Oberrichter Dr. iur. Heinrich A. Müller, 1. Vizepräsident, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
4. Oberrichter Dr. iur. Johann Zürcher, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
5. Oberrichter lic. iur. Peter Diggelmann, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
6. Oberrichter lic. iur. Thomas Seeger, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
7. Oberrichter Dr. iur. Hans Schmid, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
8. Oberrichter Dr. iur. Bruno Suter, Vizepräsident, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
9. Oberrichterin Dr. iur. Laura Hunziker Schnider, Obergericht,

- Hirschengraben 15, 8023 Zürich
10. Oberrichter Dr. iur. Gustav Hug-Beeli, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
 11. Oberrichter Dr. iur. Pierre Martin, Präsident des Geschworenengerichts, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
 12. Oberrichter lic. iur. Christoph Spiess, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
 13. Oberrichter lic. iur. Peter Marti, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
 14. Oberrichter lic. iur. Thomas Meyer, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
 15. Oberrichter lic. iur. Remo Bornatico, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
 16. Ersatzrichter lic. iur. Peter Raschle, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
 17. Oberrichter Dr. iur. Rainer Klopfer, Präsident, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich
 18. Oberrichter Dr. iur. George Daetwyler, Obergericht, Hirschengraben 15, 8023 Zürich

Angezeigte

betreffend Ermächtigungsgesuch

in Erwägung gezogen:

I.

1. Der Gesuchsteller erstattete mit Einschreiben vom 8. Mai 2005 und „Ergänzung 1 zur Strafanzeige“ vom 18. Mai 2005 an den Kantonsrat Strafanzeige gegen diverse Oberrichter (und weitere Personen) wegen Zugehörigkeit/Unterstützung einer kriminellen Organisation, Begünstigung, Amtsmissbrauch sowie ungetreuer Amtsführung. Die Strafanzeige richtet sich offenbar gegen Oberrichter und juristische Sekretäre, welche an verschiedenen den Anzeigeerstatter betreffenden Verfahren mitgewirkt haben sollen. In seiner Strafanzeige führt der Gesuchsteller aus, die Angezeigten kämen als „Verdachtspersonen“ hinsichtlich der oben erwähnten Straftatbestände in Frage. Zudem beantragt er, „noch weitere Tatbestände gemäss Art. [recte: §] 21 StPO“ zu prüfen, „besonders aber auch jene der Erstanzeigen“.
2. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates überwies die Strafanzeige gegen die Angezeigten mit Schreiben vom 19. Mai 2005 als Ermächtigungsgesuch an die Justizkommission zu Bericht und Antragstellung an die Geschäftsleitung.

ne von Art. 314 StGB schuldig gemacht. Zudem stünden besagte Obrichter im Verdacht, sich durch Zugehörigkeit und/oder Unterstützung einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260^{ter} StGB strafbar gemacht zu haben.

3. Nach Art. 305 StGB wird in der Tatbestandsvariante der so genannten Verfolgungsbegünstigung mit Gefängnis bestraft, wer jemanden der Strafverfolgung entzieht. Geschütztes Rechtsgut dieser Strafbestimmung ist die ungehinderte Strafrechtspflege. Die Vorbringen des Gesuchstellers entbehren jeglicher Grundlage und sind in keiner Art und Weise begründend ausgeführt, weshalb auch keine Hinweise, welche auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne von Art. 305 StGB schliessen lassen würden, vorhanden sind.
4. Nach Art. 312 StGB werden Mitglieder einer Behörde oder Beamte bestraft, welche ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Dabei ist der hinsichtlich der Tathandlung sehr allgemein umschriebene Straftatbestand einschränkend dahin auszulegen, dass nur derjenige die Amtsgewalt missbraucht, welcher die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. Art. 312 StGB umfasst demnach nicht sämtliche Pflichtverletzungen von Beamten und Behördenmitgliedern (BGE 114 IV 42). Die Vorbringen des Gesuchstellers beschränken sich auf pauschale Behauptungen, welche in keinerlei Hinsicht begründet werden und enthalten dementsprechend keinerlei Hinweise, welche auf ein strafrechtliches Verhalten im Sinne von Art. 312 StGB schliessen lassen.
5. Nach Art. 314 StGB wird bestraft, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter bei einem Rechtsgeschäft die von ihm zu wahren öffentlichen Interessen (finanzieller oder ideeller Art) schädigt, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Der Gesuchsteller beschränkt sich in seinen Eingaben auch bezüglich dieses Tatbestandes auf blosser Verdächtigungen, die sich stets gegen sämtliche Angezeigten und nie gegen angeblich tatverdächtige Einzelpersonen richten. Den Ausführungen des Gesuchstellers sind keinerlei konkrete Anhaltspunkte für ein im Sinne von Art. 314 StGB strafbares Verhalten zu entnehmen.
6. Nach Art. 260^{ter} StGB macht sich strafbar, wer sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt. Im Sinne von Art. 260^{ter} StGB kriminell ist eine Organisation, wenn sie ihre personelle Zusammensetzung geheimhält und den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen, oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern. Die ausführlichen aber durchwegs vagen Vorbringen des Gesuchstellers enthalten keinerlei konkrete Hinweise, welche darauf hindeuten würden, dass einzelne Personen aus dem Kreis der Angezeigten mögli-

II.

1. Gemäss Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB sind die Kantone berechtigt, Bestimmungen zu erlassen, wonach die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen Verbrechen und Vergehen im Amt vom Vorentscheid einer nicht richterlichen Behörde abhängig gemacht wird. Indem der Bundesgesetzgeber den Kantonen diese Berechtigung einräumt, anerkennt er, dass im Bereich staatlicher Tätigkeit auch aus ausserhalb des Strafrechts liegenden Überlegungen – wie Opportunitätsgründe und staatspolitische Erwägungen – auf ein Strafverfahren verzichtet werden darf. Die obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden sind für ihre amtliche Tätigkeit vorab der übergeordneten Instanz verantwortlich und diese übergeordnete Instanz soll nach freiem Ermessen darüber entscheiden, ob wegen einer angeblich im Amt begangenen Verfehlung die Einleitung eines Strafverfahrens gerechtfertigt ist (BGE 106 IV 43 f.). Der Kanton Zürich hat von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht und in § 38 Kantonsratsgesetz eine Regelung getroffen.
2. Nach § 38 Abs. 1 Kantonsratsgesetz kann gegen ein Mitglied des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts oder des Verwaltungsgerichts wegen einer in Ausübung des Amtes begangenen Handlung eine Strafuntersuchung oder eine Ehrverletzungsklage nur eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat dazu die Ermächtigung erteilt hat.
3. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates nimmt nach § 38 Abs. 2 Kantonsratsgesetz Anzeigen und Ermächtigungsgesuche Dritter entgegen und unterbreitet diese dem Rat zum Entscheid. Offensichtlich unbegründete Anzeigen und Ermächtigungsgesuche kann die Geschäftsleitung ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten und einer schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person selbstständig von der Hand weisen.

III.

1. Bevor geprüft werden kann, ob die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafverfolgung unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen zu erteilen ist, ist festzustellen, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit überhaupt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Dies ist zu verneinen, wenn der Sachverhalt keinerlei strafrechtlich relevante Elemente aufweist oder wenn die Täterschaft der angezeigten Magistratspersonen ausser Betracht fällt.
2. Der Gesuchsteller macht in seiner Strafanzeige vom 8. Mai 2005 sinngemäss geltend, die angezeigten Obrichter hätten sich möglicherweise durch ihre Mitwirkung an diversen vom Gesuchsteller erwähnten Verfahren der Begünstigung nach Art. 305 StGB, des Amtsmisbrauchs gemäss Art. 312 StGB und/oder der ungetreuen Amtsführung im Sin-

cherweise an einer angeblich bestehenden Organisation beteiligt wären oder eine solche in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützen würden. Ob eine derartige Organisation tatsächlich besteht und ob diese gegebenenfalls im Sinne von Art. 260^{ter} als kriminell zu qualifizieren wäre, kann unter diesen Umständen offen bleiben. Die Ausführungen des Gesuchstellers enthalten keinerlei Indiz für ein nach Art. 260^{ter} strafbares Verhalten.

7. Hinsichtlich des Antrages, „sekundär“ bezüglich weiterer Tatbestände gemäss § 21 StPO zu ermitteln, ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung keine Straftatbestände enthält, sondern lediglich die Anzeigepflicht von Behörden und Beamten im Kanton Zürich bezüglich strafbarer Handlungen umschreibt.
8. Die vom Gesuchsteller angeführten „Erstanzeigen“ sind im Übrigen einer Überprüfung im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht nicht zugänglich. Der Kantonsrat hat sich weder in einzelne Verfahren einzumischen noch den Behörden und Amtsstellen Weisungen zu erteilen. So sieht § 34a Abs. 2 Kantonsratsgesetz ausdrücklich vor, Beschlüsse und Verfügungen der Behörden und Amtsstellen könnten vom Kantonsrat oder von seinen Organen nicht aufgehoben oder geändert werden. Zu einer Überprüfung der richterlichen Urteile (individuell konkrete Entscheidung) ist der Kantonsrat weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht befugt. Die parlamentarische Oberaufsicht beschränkt sich auf die Prüfung der Verwaltungs- und Justiztätigkeit im Allgemeinen. Gegen die angeblich unzulänglichen Entscheide in den vom Gesuchsteller erwähnten Verfahren, an welchen die Angezeigten beteiligt gewesen sein sollen bzw. beteiligt waren, konnten Rechtsmittel ergriffen werden.
9. Schliesslich ist festzuhalten, dass sich die Geschäftsleitung des Kantonsrates gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vorliegend nicht mit sämtlichen Vorbringen des Gesuchstellers auseinandersetzen hat, sondern sich vielmehr auf die Tatbestandsmerkmale der angeblich verletzten Straftatbestände beschränken kann.
10. Zusammenfassend ist diesbezüglich festzuhalten, dass dem vom Gesuchsteller vorgebrachten Sachverhalt keinerlei konkrete Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Angezeigten entnommen werden können. Das Begehren des Gesuchstellers nach § 38 Abs. 2 Kantonsratsgesetz um Erteilung der Ermächtigung zu einer Strafverfolgung ist offensichtlich unbegründet und demzufolge von der Hand zu weisen.

IV.

In Anwendung von § 40 Kantonsratsgesetz sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens vollumfänglich dem Gesuchsteller aufzuerlegen.

Demnach beschliesst die Geschäftsleitung des Kantonsrates:

1. Das Ermächtigungsgesuch gegen die Angezeigten wird von der Hand gewiesen.
2.

Staatsgebühr	Fr.	500.--
Schreibgebühren	Fr.	<u>150.--</u>
Total	Fr.	650.--
3. Die Kosten werden dem Gesuchsteller auferlegt.
4. Mitteilung an:
 - den Gesuchsteller/Anzeigerstatter
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, Postfach, 8090 Zürich

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Peter Frei

Raphael Golta

Einschreiben mit Rückschein